

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerisches Handelsamtsblatt = Feuille officielle suisse du commerce = Foglio ufficiale svizzero di commercio**

Band (Jahr): **11 (1893)**

Heft 71

PDF erstellt am: **28.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Abonnements:

(inkl. Porto)
Schweiz: Jährlich Fr. 6, 2^{te} Semester Fr. 3.
Ausland: Jährlich Fr. 22, 2^{te} Semester Fr. 12.
In der Schweiz kann nur bei der Post abonniert werden; im Ausland auch durch Postmandat an die Administration des Blattes in Bern.
Preis einzelner Nummern 25 Cts.

Abonnements:

(Port compris)
Suisse: un an fr. 6, 2^e semestre fr. 3.
Etranger: un an fr. 22, 2^e semestre fr. 12.
On s'abonne, en Suisse, exclusivement aux offices postaux; à l'étranger, aux offices postaux ou par mandat postal à l'Administration de la feuille, à Berne.
Prix du numéro 25 cts.

Schweizerisches Handelsamtsblatt

Feuille officielle suisse du commerce — Foglio ufficiale svizzero di commercio

Versehung
regelmässig *Mittwoch und Samstag*
abends. Nach Bedürfnis erscheint
das Blatt auch an andern Tagen.

Redaktion und Administration
im schweizerischen Departement des Auswärtigen,
Abteilung Handel.

Rédaction et Administration
au Département fédéral des Affaires étrangères,
Division du commerce.

La feuille est expédiée
régulièrement les *mercredi et samedi*
soir; elle paraît en outre d'autres
jours suivant les besoins.

Insertionspreis: Halbe Spaltenbreite 30 Cts., ganze Spaltenbreite 50 Cts. per Zeile. Inserate werden von der Administration des Handelsamtsblattes in Bern, sowie von den Annoncen-Agenturen angenommen.

Prix des annonces: La petite ligne 30 cts., la ligne de la largeur d'une colonne 50 cts. Les annonces sont reçues par l'Administration de la feuille, à Berne, et par les Agences de publicité.

Inhalt. — Sommaire.

Handelsregister. — Registre du commerce. — Zürcher Kantonalbank in Zürich. — Fabrik- und Handelsmarken. — Marques de fabrique et de commerce. — Bilanz einer Versicherungsgesellschaft. — Handelsregister: Firma einer Kollektivgesellschaft.

Amtlicher Teil. — Partie officielle.

Handelsregister. — Registre du commerce. — Registro di commercio.

I. Hauptregister — I. Registre principal — I. Registro principale

Kanton Bern — Canton de Berne — Cantone di Berna
Bureau Belp (Bezirk Seftigen).

1893. 15. März. Unter der Firma **Viehztuchtgenossenschaft der Kirchgemeinde Zimmerwald** besteht eine Genossenschaft, welche bezweckt, durch Ankauf von Bullen reinster Abstammung der Simmenthaler Fleckviehware, durch zielbewusste Auswahl und Haltung sowohl der Stamtiere als ihrer Nachkommen, durch Führung eines Zuchtregisters und möglichst rationelle Aufzucht der Jungviehware, einen grösseren Gewinn ihrer züchterischen Thätigkeit zu erreichen als bisher. Ein direkter Gewinn wird nicht erzielt. Die Genossenschaft hat ihren Sitz in der Gemeinde Zimmerwald und erlangt ihren rechtlichen Bestand (juristische Persönlichkeit) mit der Eintragung der Statuten in das Handelsregister. Die Dauer ist unbestimmt. Der gegenwärtige Eintritt in die Genossenschaft ist bedingt durch die Unterzeichnung der Statuten und die Einlösung wenigstens eines Anteilscheines. Für die Zukunft kommt noch hinzu die Aufnahme durch einen Beschluss der Hauptversammlung. Die Mitgliedschaft wird verloren durch freiwilligen Austritt, Tod, Gelbstag oder Wegzug. Die Fälle, in welchen ein Genossenschafter ausgeschlossen werden kann, sind in § 28 der Statuten bestimmt. Vorbehalten bleibt überdies Art. 685 O. R. Solange die Auflösung der Genossenschaft nicht beschlossen ist, steht jedem Mitgliede der Austritt frei. Er kann jedoch nur auf den Schluss eines Rechnungsjahres stattfinden und muss wenigstens drei Monate vorher schriftlich dem Vorstände angezeigt werden. Bei Austritt oder sonstigem Verlust der Mitgliedschaft, Ausschluss vorbehalten, hat der Ausgetretene oder seine Rechtsnachfolger keinen andern Anspruch an das Vermögen der Genossenschaft, als auf die Rückzahlung seines Geschäftsanteiles, welcher nach Mitgabe der Bilanz des letzten Rechnungsjahres und im Verhältnis der ihm angehörenden Anteilscheine festzustellen ist, im Maximum aber nur die Höhe seiner eingezahlten Anteilscheine betragen darf. Der von der Genossenschaft Ausgeschlossene verliert jeden Anspruch auf den Genossenschaftsanteil. Wer vor Ablauf von drei Jahren austritt, verliert jeden Anspruch an das Vermögen der Genossenschaft. Das zur Erreichung der Genossenschaftszwecke erforderliche Kapital wird beschafft: 1) Durch Einlösung von Anteilscheinen. Die Grösse eines Anteilscheines wird festgesetzt auf Fr. 30. Auf je zwei Stück ins Zuchtregister aufgenommenes Vieh ist ein Stammanteil zu zeichnen; 2) durch die Gebühren, welche für die Eintragung eines Viehstückes in das Zuchtregister zu entrichten sind. Die Gebühr für ein Muttertier beträgt Fr. 4, diejenige für ein Stück Jungvieh 50 Rappen; 3) durch die Gebühren, welche von den Viehbesitzern jeweils für das Bespringen einer Kuh durch den Genossenschaftsbullen zu bezahlen sind; 4) durch die dem Zuchtbullen zufallenden Prämien; 5) soweit nötig, durch Anleihen. Jeder Genossenschafter hat wenigstens einen Anteilsschein zu übernehmen. Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet das Vermögen derselben. Jeder Genossenschafter haftet nur für den doppelten Betrag seiner Anteilscheine persönlich. Im Uebrigen ist die persönliche Haftbarkeit ausgeschlossen. Die Organe der Genossenschaft sind: 1) Die Hauptversammlung; und 2) der Vorstand. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Kassier und dem Sekretär und wird durch die Hauptversammlung gewählt. Die Genossenschaft wird nach aussen durch den Vorstand vertreten. Der Präsident und Sekretär führen die verbindliche Unterschrift der Genossenschaft durch kollektive Zeichnung. Bilanz und Rechnungslegung wird jeweils auf den 31. Dezember geschlossen. In jeder Rechnung ist die Bilanz, der Vermögensbestand der Genossenschaft, aufzunehmen. Der reine Vermögensbestand ergibt sich, wenn von der Schätzung der Vermögensgegenstände, unter Zurechnung allfälliger Guthaben, die Anleihen und sonstigen Schulden der Genossenschaft abgezogen werden. Der Vermögenssaldo, geteilt durch die Zahl der Anteilscheine, ergibt den Wert des einzelnen Anteilscheines. Die Statuten der Genossenschaft datieren vom 20. Juli 1892. Der Vorstand ist gegenwärtig folgendermassen bestellt: Präsident ist Verwalter Pulver zu Kühlewyl; Vizepräsident Gottlieb Tschirren zu Tann; Kassier Gottl. Alb. Guggisberg im Wald; Sekretär Rud. Streit im Sandacker.

Bureau Biel.

16. März. Inhaber der Firma **Emil A. Thomann** in Biel ist Emil Arnold Thomann von Walterswyl, in Biel. Natur des Geschäftes: Leder- und Schäftehandlung en gros und en détail. Bahnhofstrasse 8, Biel.

Bureau Thun.

16. März. Unter dem Namen **Neue Krankenkasse Thun** besteht mit Sitz in Thun eine Genossenschaft. Dieselbe ist zusammengesetzt aus Einwohnern der Kirchgemeinde Thun zum Zwecke der Hülfeleistung gegenüber ihren kranken Mitgliedern. Die Dauer der Genossenschaft ist unbestimmt. Die Statuten datieren vom 15. Januar 1893. Zur Erreichung des Gesellschaftszweckes übernimmt die Genossenschaft Aktiven und Passiven der bisher bestandenen Gesellschaft. Als Mitglied der Genossenschaft ist jeder zu betrachten, der bis dahin Mitglied der nun aufgelösten Gesellschaft war, oder neu aufgenommen wird. Wer in die Genossenschaft aufgenommen werden will, muss: 1) In der Kirchgemeinde Thun seinen Wohnsitz haben; 2) einen guten Leumund geniessen; 3) gesund und mit keinen Gebrechen behaftet sein; 4) das 16. Altersjahr erreicht und das 50. nicht überschritten haben. Die Witwe eines verstorbenen Mitgliedes kann an dessen Stelle der Genossenschaft beitreten, wenn sie sich über den Besitz der in Ziffer 3 oben verlangten Eigenschaften ausweist, was jedoch innert der Frist von 4 Wochen vom Todestage des Mannes an gerechnet, bei dem Präsidenten der Genossenschaft geschehen muss. Die Rechte der Mitglieder hören auf und werden letztere aus dem Mitgliederverzeichnis gestrichen: 1) Durch Tod; 2) durch schriftliche Austrittserklärung; 3) durch Beschluss; 4) durch Verheimlichung von Krankheiten zur Zeit der Aufnahme; und 5) durch wiederholten Missbrauch der Kasse. Jedes Mitglied hat ein von der Hauptversammlung zu bestimmendes monatliches Unterhaltsgeld zu entrichten. Die Organe der Genossenschaft sind: 1) Die Hauptversammlung; 2) ein aus fünf Mitgliedern bestehender Verwaltungsrat, welcher von der Hauptversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt wird. Präsident und Sekretär des Verwaltungsrates führen kollektiv die verbindliche Unterschrift namens der Genossenschaft und vertreten dieselbe nach aussen. Ein Gewinn wird nicht beabsichtigt. Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das Vermögen derselben; die persönliche Haftbarkeit der einzelnen Genossenschafter ist ausgeschlossen. Die gegenwärtigen Mitglieder des Verwaltungsrates sind: Präsident, Theodor Rippstein von Diemtigen; Vizepräsident, David Rüfenacht von Thun; Sekretär, Gottfried Boss von Sigriswyl, Notar; Kassier, Gottlieb Gafner von St. Beatenberg; Beisitzer, Emil Immer von Thun; alle in Thun.

Bureau Trachselwald.

16. März. Die **Gesellschaft für Viehzucht zu Huttwyl** mit Sitz in Huttwyl (S. H. A. B. Nr. 82 vom 5. Juni 1883, pag. 655) hat in ihren Hauptversammlungen vom 17. Januar 1892 und 8. Januar 1893 an Platz des Joh. Flückiger und Fritz Grädel auf die Dauer von zwei Jahren in den Vorstand gewählt: a. Als Sekretär Ferdinand Flückiger von Dürrenroth, Landwirt zu Maibach daselbst; b. als Kassier Friedr. Leuenberger von Melchnau, Landwirt zu Gommen bei Huttwyl. Diese beiden führen mit dem Präsidenten kollektiv zu dreien die rechtsverbindliche Unterschrift.

Kanton Solothurn — Canton de Soleure — Cantone di Soletta Bureau für den Registerbezirk Kriegtellen.

1893. 8. März. Unter der Firma **Kaesereigesellschaft Derendingen** hat sich mit Sitz und Gerichtsstand in Derendingen eine Genossenschaft gebildet, welche mit der Publikation im Schweizer Handelsamtsblatt ihren rechtlichen Bestand beginnt und die bestmögliche Verwertung der aus dem landwirtschaftlichen Betrieb gewonnenen Milch durch Verkauf an einen Uebernehmer oder den Selbstbetrieb einer Käserei zum Zwecke hat. Die Statuten wurden am 15. Februar 1893 festgestellt. Der Geschäftsbetrieb hat am 1. Januar 1893 begonnen. Die Genossenschafter haften persönlich und solidisch für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft, welche Aktiven und Passiven der vor dem Jahre 1883 gegründeten Kaesereigesellschaft Derendingen ebenfalls übernimmt. Mitglied der Genossenschaft ist, beziehungsweise kann werden, wer von der Generalversammlung aufgenommen worden ist und die Statuten oder eine darauf bezugnehmende Beitritts-Erklärung unterzeichnet hat. Die Mitgliedschaft geht unter Vorbehalt der Bestimmungen des Artikels 684 des O. R. verloren durch den Tod, Konkurs und Ausschluss des Genossenschafters. Ein freiwilliger Austritt aus der Genossenschaft kann nur auf Schluss eines Geschäftsjahres stattfinden und muss das bezügliche Austrittsbegehren 6 Monate vor dem jeweiligen künftigen Geschäftsjahr schriftlich dem Präsidenten eingereicht werden. Von dieser Bestimmung sind Tod des Genossenschafters, Verpachtung oder Verkauf der Liegenschaften denselben ausgenommen. Zum Zwecke der Verzinsung und Amortisation von Genossenschaftsschulden, sowie für alljährlich wiederkehrende Anschaffungen, Käseführungen etc. hat jeder Genossenschafter nach Massgabe der gelieferten Milch Beiträge zu leisten. Ein Gewinn wird nicht beabsichtigt. Die Organe der Genossenschaft sind: a. Die Generalversammlung; b. der Vorstand. Die Generalversammlung versammelt sich ordentlichweise jährlich zwei Mal, ausserordentlichweise so oft es die Kommission für nötig erachtet. Auf Verlangen kann dieselbe einberufen werden, wenn ein bezügliches Begehren stellen: a. Bei einem Genossenschaftsbestande von weniger als 30 Mitgliedern, mindestens 3 Genossenschafter; b. bei einem Genossenschaftsbestande von über 30 Mitgliedern, der zehnte Teil der Genossenschafter. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt und besteht aus fünf Mitgliedern, nämlich aus: 1) Präsident; 2) Vizepräsident, zugleich Kassier; 3) Sekretär; und zwei Beisitzern. Präsident und Aktuar führen zusammen die rechtsverbindliche Unterschrift für die Genossenschaft. Es sind gewählt als Präsident Franz Josef Gasche, Josefs sel., von Derendingen; Vizepräsident, zugleich Kassier, Peter Wassmer, Urs. Viktors sel., von Derendingen; Aktuar, Hermann Frei, Moritzen sel., von Derendingen; Beisitzer, Moritz Strahl, Moritzen sel., und Viktor Kofnehl, Georgs sel., von Derendingen. Die Revision der Statuten kann an einer Generalversammlung mit $\frac{2}{3}$ der anwesenden Stimmen beschlossen werden.

Kanton St. Gallen — Canton de St-Gall — Cantone di San Gallo

1893. 16. März. Die Firma **Josef Stoll** in Rapperswil (S. H. A. B. vom 16. Juni 1883, pag. 712) ist infolge Todes des Franz Josef Stoll erloschen.

Inhaber der Firma **F. Oswald Nachfolger von J. Stoll** in Rapperswil ist Felix Oswald, von und in Rapperswil. Diese Firma übernimmt Aktiven und Passiven der erloschenen Firma Josef Stoll. Natur des Geschäftes: Schuhhandlung. Geschäftslokal: Kluggasse.

16. März. Der Verwaltungsrat der **Aktiengesellschaft Consumverein St. Gallen** in St. Gallen (S. H. A. B. vom 26. März 1883, pag. 322; 12. De-

zember 1883, pag. 983; 30. Oktober 1886, pag. 698; 17. Oktober 1888, pag. 852; und 19. Oktober 1892, pag. 903) hat in seiner Sitzung vom 21. Februar 1893 die an Hermann Baumann in St. Gallen erteilte Prokura widerrufen.

16. März. Die unter der Firma **Genossenschaftsschneiderei der Schneidergewerkschaft St. Gallen** eingetragene Genossenschaft, mit Sitz in St. Gallen (S. H. A. B. vom 22. September 1892, pag. 828), hat in ihrer Genossenschaftsversammlung vom 22. Februar 1893 eine Statutenrevision vorgenommen, wobei folgendes hervorzuheben ist: Die bisherige Firma wird abgeändert in **Genossenschaftsschneiderei St. Gallen**. Bei Auflösung der Genossenschaft wird das übrig gebliebene Vermögen gleichmässig unter die Mitglieder verteilt. Weitere stattgehabte Modifikationen der Statuten betreffen die im Schweizerischen Handelsamtsblatt vom 22. September 1892 angegebenen Thatsachen nicht. Im fernern hat die Genossenschaftsversammlung an Stelle des entlassenen Geschäftsführers Heinrich Böie als Geschäftsführer Jakob Claus von Scheibenhart (Rheinfalz), in St. Gallen gewählt, der kollektiv mit dem Kassier die rechtsverbindliche Unterschrift führt. Als weitere Mitglieder wurden in den

Vorstand gewählt: Melchior Schaller aus Entlebuch (Luzern), in St. Gallen, als Beisitzender, und Berthold Wassmer aus Bruchsal (Baden), in St. Gallen, als Mitglied der Kontrollkommission.

Kanton Gené — Canton de Genève — Cantone di Ginevra

1893. 16 mars. La procuration que la maison **M. de Seigneux**, agent de change, à Genève, avait conférée au sieur Philippe-Léon Piachaud de Genève (F. o. s. du c. du 9 avril 1891, n° 82, page 339), a cessé d'être en vigueur dès le 1^{er} janvier 1893.

16 mars. La maison **Rose Laffely**, commerce de tabacs et épicerie, à Genève, 3, Place Montbrillant (F. o. s. du c. du 16 octobre 1890, n° 148, page 736), est modifiée par le fait du mariage de la titulaire, laquelle est depuis le 11 février 1893, femme autorisée de François-Adolphe Cote-des-Combes de Arçon (Doubs), domiciliés à Genève. La raison est depuis **Rose Cote-des-Combes**, à Genève.

B. 21.

Gewinn- und Verlust-Rechnung der Zürcher Kantonalbank in Zürich

inklusive ihrer Zweiganstalten

in Affoltern a. A., Andelfingen, Bauma, Bülach, Dielsdorf, Horgen, Meilen, Rüti, Uster und Winterthur
vom Jahre 1892.

Soll			vom Jahre 1892.			Haben		
Lastenposten			(Gesetzliche Genehmigung vorbehalten.)			Nutzposten		
I. Verwaltungskosten.								
		15,455	45	Entschädigung an die Verwaltungsbehörden, exklusive Tantiemen.				
		281,653	20	Besoldungen und Gratifikationen an die Angestellten und das Halbspersonal.				
		7,807	57	Assekuranz und Unterhalt der Bankgebäude.				
		20,640	80	Lokalmiete.				
		10,901	56	Heizung, Beleuchtung, Reinigung und Bewachung.				
		34,555	17	Bureau-Auslagen (Druckkosten, Inserate, Abonnemente etc.).				
		28,356	61	Porti, Depeschen und Konkordatspesen.				
		7,326	—	Banknotenherstellungskosten.				
		1,728	—	Mobiliar: Abschreibung.				
421,287	61	12,863	25	Diverse.				
II. Steuern.								
		28,018	85	Bundes-Banknotensteuer.				
188,113	10	115,094	25	Kantonale Banknotensteuer.				
III. Passivzinsen.								
a. Auf Schulden in laufender Rechnung:								
		78,261	45	An Checks-Conti.				
		434	38	An Korrespondenten-Kreditoren.				
		223,067	93	An Conto-Corrent-Kreditoren.				
		1,177,831	86	An Sparkassa-Einlagen.				
b. Auf Schuldscheine aller Art:								
An kurzfristige Depositenscheine:								
		43,426	95	Bezahlte Zinsen.				
		28,888	50	Ratazinsen auf 31. Dezember 1892.				
		72,315	45					
		27,188	20	Abzüglich: Ratazinsen vom Vorjahre.				
45,127	25							
An Eigenwechsel:								
		1,375	—	Vergüteter Disconto.				
		6,624	25	Rückdisconto vom Vorjahre.				
		7,999	25					
		305	60	Abzüglich: Rückdisconto auf 31. Dezember 1892.				
		7,693	65					
An Obligationen:								
		2,509,001	70	Bezahlte Zinsen und Coupons.				
		108,500	55	Fällige und nicht erhobene Zinsen und Coupons.				
		767,640	65	Ratazinsen auf 31. Dezember 1892.				
		3,385,142	90					
		824,380	30	Abzüglich: Ratazinsen und ausstehende Zinsen und Coupons vom Vorjahre.				
4,093,179	12	2,560,762	60					
IV. Verluste und Abschreibungen.								
		1,245	—	Auf Schweizer-Wechsel.				
		2,517	80	Auf Wechsel auf das Ausland.				
		13,556	25	Auf Schuldscheine ohne Wechselverbindlichkeit.				
		2,566	75	Auf Hypothekaranlagen aller Art.				
		7,148	75	Auf Effekten (öffentliche Wertpapiere).				
40,753	73	13,719	18	Auf Grundeigentum, nicht zum Geschäftsbetrieb bestimmt.				
VI. Reingewinn.								
		64,220	43	Gewinn-Saldo-Vortrag pro 1891.				
799,597	52	735,377	09	Reingewinn des Rechnungsjahres 1892.				
5,492,931	08							
I. Ertrag des Wechselconto.								
Disconto-Schweizer-Wechsel:								
		Vereinnahme Zinsen		747,598	83			
		Rückdisconto vom Vorjahre à 4 1/2 %		109,647	10			
				857,245	93			
		Abzüglich: Rückdisconto auf 31. Dezember 1892 à 3 1/2 %		91,914	60	765,331	33	
Wechsel auf das Ausland:								
		Vereinnahme Zinsen und Kursgewinne		116,859	91			
		Rückdisconto vom Vorjahre à 3 bis 5 1/2 %		18,304	25			
				135,164	16			
		Abzüglich: Rückdisconto auf 31. Dezember 1892 à 2 1/2 bis 5 %		24,577	70	110,586	46	875,917 79
II. Aktivzinsen und Provisionen.								
a. Auf Guthaben in laufender Rechnung:								
		Von Korrespondenten-Debitoren		46,153	46			
		Von Conto-Corrent-Debitoren		217,752	86			
		Von Conto-Corrent-Kreditoren		41,644	96			
		Von Vorschüssen auf Güterliquidationen		15,182	28			
		Von Mobiliar-Leihkassen		5,253	90			
		Von Gewerbehülle		1,589	65			
		Von Diverse		15,279	09			
b. Auf andern Guthaben und Anlagen:								
Von Schuldscheinen ohne Wechselverbindlichkeit:								
		Vereinnahme Zinsen und Provisionen		736,525	77			
		Zinsrestanzen auf Jahresschluss		104,645	85			
		Ratazinsen auf 31. Dezember 1892		131,249	70			
				972,421	32			
		Abzüglich: Ratazinsen und Zinsrestanzen vom Vorjahre		246,694	60	725,726	72	
Von Hypothekaranlagen aller Art:								
		Vereinnahme Zinsen		3,205,896	71			
		Zinsrestanzen auf Jahresschluss		662,123	60			
		Ratazinsen auf 31. Dezember 1892		1,384,303	70			
				5,252,324	01			
		Abzüglich: Ratazinsen und Zinsrestanzen vom Vorjahre		1,994,958	48	3,257,365	53	
Von Effekten:								
		Kursgewinne und Mehrwertung		18,357	—			
		Vereinnahme Zinsen auf eigenen Effekten		92,979	85			
				111,336	85			
		Provisionen auf An- und Verkauf von Wertschriften für Rechnung Dritter etc.		10,929	06	122,265	91	4,448,214 36
III. Ertrag der Immobilien.								
		Von Bankgebäuden		38,527	50			
		Von anderem Grundeigentum		3,085	56	41,613	06	
IV. Gebühren und Entschädigungen.								
		Entschädigung für Gestion der Zentralstelle		15,000	—			
		Abrechnungsstelle		2,892	75			
		Aufbewahrung und Verwaltung von offenen und verschlossenen Werttiteln etc.		10,766	65	28,659	40	
VI. Eingänge von frühern Abschreibungen.								
		Auf Schweizer-Wechsel		500	60			
		Auf Conto-Corrent-Debitoren		31,285	80			
		Auf anderem Grundeigentum		2,519	64	34,306	04	
VII. Gewinn-Saldo-Vortrag von 1891								
						64,220	43	
						5,492,931	08	

Beilage zu der Gewinn- und Verlust-Rechnung der Zürcher Kantonalbank vom Jahre 1892.

Verteilung des Reingewinnes von 1892 nach § 18 *) der Statuten.

Der Reingewinn des Rechnungsjahres beträgt	Fr. 799,597. 52
Verzinsung des Dotationskapitals von 12 Millionen Franken	„ 471,856. 50
	Fr. 327,741. 02
In den Reservefonds	„ 200,000. —
	Fr. 127,741. 02
Vortrag auf neue Rechnung	Fr. 127,741. 02

*) § 18: Der Jahresgewinn wird so lange ausschliesslich zur Bildung eines Reservefonds verwendet, bis dieser dem zwanzigsten Teil der Darlehen auf Grundversicherung gleichkommt. Ist dieses Ziel erreicht, so wird durch Gesetz über die weitere Verwendung der Jahreserträge bestimmt.

Jahresschluss-Bilanz der Zürcher Kantonalbank in Zürich

inklusive ihrer Zweiganstalten

in Affoltern a. A., Andelfingen, Bauma, Bülach, Dielsdorf, Horgen, Meilen, Rüti, Uster und Winterthur
auf 31. Dezember 1892.

Aktiven

(Gesetzliche Genehmigung vorbehalten.)

Passiven

Aktiven			Passiven		
I. Kassa.			I. Noten-Emission.		
	9,600,000	—	Noten in Cirkulation	23,236,250	—
	4,375,746	64	Eigene Noten in Kassa	763,750	—
	13,975,746	64	(vide Beilage Nr. 1)		24,000,000
	763,750	—	II. Kurzfristige Schulden.		
	1,145,900	—	(Längstens innert 8 Tagen rückzahlbar.)		
15,951,127	65,730	89	Kurzfristige Depositen und Kassascheine und andere		
II. Kurzfristige Guthaben.			Kurzfristige Schuldscheine (vide Beilage Nr. 5)		
(Längstens innert 8 Tagen verfügbar.)			Checks-Conti	2,480,576	07
	1,844,282	69	Giro-Conti	5,321,498	48
	2,928,830	45	Schweiz. Emissionsbanken-Kreditoren	698,492	78
16,739,009	11,965,896	03	Korrespondenten-Kreditoren	1,236,079	77
III. Wechselforderungen.			Conto-Corrent-Kreditoren (vide Beilage Nr. 3)	203,992	64
Disconto-Schweizer-Wechsel:			Sparkassa-Einlagen (vide Beilage Nr. 4)	9,528,812	79
	7,297,403	16	Conto zwischen Hauptbank und Zweiganstalten	9,561,298	90
	5,762,170	48	Verfallene, noch nicht erhobene Zinsen	11,789,518	58
	7,562,145	39	Ausstehende Coupons vom Dotationskapital	108,500	55
	96,670	65		4,402	50
20,718,389	68		III. Wechselschulden.		
Wechsel auf das Ausland:			Eigenwechsel	200,000	—
	2,477,527	95	Tratten und Acceptationen	2,872,509	27
	2,942,771	30			3,072,509
	1,053,155	85			
27,344,290	6,625,900	85			
IV. Andere Forderungen auf Zeit.			IV. Andere Schulden auf Zeit.		
(Nach 8 Tagen verfügbare Guthaben.)			(Mit Rückzahlungsfrist von länger als 8 Tagen.)		
	12,791,970	30	Sparkassa-Einlagen (vide Beilage Nr. 4)	26,627,016	99
	19,034,987	91	Obligationen, welche im Laufe des nächsten Kalender-		
115,319,840	83,492,881	98	jahres fällig oder nach erfolgter Kündigung rück-	6,221,000	—
V. Aktiven mit unbestimmter Anlagezeit.			V. Gesellschafts-Conti (Comptes d'ordre).		
Effekten (öffentliche Wertpapiere), vide Beilage Nr. 2.			Rückdisconto auf Aktivposten (vide Detail in der Gewinn-	116,492	30
	3,345,515	50	Ratiazinsen auf Passivposten und Verlust-Rechnung	796,529	15
	67,723	47	Ratiazinsen auf dem Dotationskapital bis 31. Dezember		
3,413,238	97		1892 (vide Beilage Nr. 6)	59,333	35
VII. Feste Anlagen.			Zu verteilender Reingewinn für das Rechnungsjahr 1892	471,856	50
	93,237	25			1,444,211
	32,847	70			
	27,930	85			
	530,000	—			
689,015	5,000	—			
VIII. Gesellschafts-Conti (Comptes d'ordre).			VI. Eigene Gelder.		
	2,282,628	45	Eingezahltes Kapital	12,000,000	—
			Ordentlicher Reservefonds (Zuweisung vom Jahre 1892		
			inbegriffen)	4,175,000	—
			Gewinn-Rückstellungs-Conto	300,000	—
			Zinsreserve (Kursgewinn auf der Konversion von		
			Fr. 6,000,000 Dotationskapital)	48,855	50
			Gewinn-Saldo-Vortrag auf das Jahr 1893	127,741	02
2,754,484	471,856	50			16,651,596
182,211,007	14				182,211,007

Beilagen zu der Jahresschluss-Bilanz der Zürcher Kantonalbank auf 31. Dezember 1892.

Beilage Nr. 1. Noten-Status auf 31. Dezember 1892.

	Emission	In Kassa	In Cirkulation
2,643 Noten von Fr. 1000	= Fr. 2,643,000	234,000	2,409,000
9,136 " " " 500	= " 4,568,000	376,000	4,192,000
109,971 " " " 100	= " 10,997,100	107,200	10,889,900
115,838 " " " 50	= " 5,791,900	46,550	5,745,350
237,588 Noten	= Fr. 24,000,000	763,750	23,236,250

Beilage Nr. 4. Sparkasse.

§ 8 des Sparkassa-Reglementes lautet:

Die Sparkassa leistet auf Verlangen Rückzahlungen:

- a. Ohne vorherige Kündigung, wenn die zurückzuzahlende Summe 200 Fr. nicht übersteigt, jedoch dürfen (vorbehaltlich lit. b) innerhalb 30 Tagen im Ganzen nicht mehr als 200 Fr. zurückgezogen werden.
- b. Einen Monat nach erfolgter Kündigung, wenn der zurückzuzahlende Betrag 200 Fr. übersteigt; indessen werden solche Beträge, so lange die Kantonalbank nicht etwas anderes anordnet, auf Verlangen auch sofort, jedoch unter Abzug eines Monatszinses, für den die Summe von 200 Fr. übersteigenden Betrag ausbezahlt.
- c. „Ausnahmsweise kann die Bank bei Geldkrisen für Rückbezüge in jedem Betrag eine Kündigung bis auf vier Monate bedingen.“

Die Sparkassa-Einlagen zerfallen in:

- a. 31,475 Einleger-Conti mit einem Guthaben bis auf Fr. 200 . . . Fr. 2,171,298.90
- 36,950 Einleger-Conti mit einem Guthaben über Fr. 200, je Fr. 200 . . . 7,390,000. —
- Unter allen Umständen innert 8 Tagen rückzahlbar Fr. 9,561,298.90
- c. 36,950 Einleger-Conti, das Guthaben über Fr. 200, nach 8 Tagen rückzahlbar . . . 26,627,016.99
- Fr. 36,188,315.89

Beilage Nr. 3. Conto-Corrent-Kreditoren.

§ 34 des Geschäfts-Reglementes lautet:

„Für Einlagen und Bezüge in Conto-Corrent kann der Bankrat ein Minimum des Betrages und für Rückzahlung grösserer Summen die Bankkommission eine Voranzeige bedingen.“

Die Conto-Corrent-Kreditoren zerfallen in:

- b. 1,585 Conti mit einem Guthaben im Gesamtbetrag von . . . Fr. 9,528,812.79
- eventuell nach acht Tagen, aber in der Regel innert 8 Tagen rückzahlbar.

Beilage Nr. 5. Kurzfristige Depositen und Kassascheine.

Auf 31. Dezember 1892, betragend . . . Fr. 2,480,576.07

Die Depositenscheine lauten u. a.:

„Die Rückzahlung erfolgt in der Regel ohne vorherige Kündigung; die Kantonalbank kann sich indes für den Rückbezug eine Voranzeige von längstens 14 Tagen ausbedingen.“

Beilage Nr. 6. Verzinsung des Gründungskapitals.

Zinsen pro 1892 auf Fr. 6,000,000 à 4 %	Fr. 240,000. —
Bezahlte Coupons auf Fr. 6,000,000 à 4 %	" 239,320. —
Ausstehende Coupons auf Fr. 6,000,000 à 4 1/2 und 4 %	" 4,402. 50
Marchzinsen vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1892 à 4 %	" 59,333. 35
Abzüglich:	Fr. 543,055. 85
Ausstehende Coupons per 31. Dezember 1891	Fr. 3,722. 50
Marchzinsen pro 31. Dezember 1891	" 59,333. 35
Uebertrag aus der Zinsreserve	" 8,143. 50
	Fr. 471,856. 50

Beilage Nr. 7. Eventuelle Verbindlichkeiten.

Weiter begebene, noch nicht verfallene Wechsel aller Art . . . Fr. 710,709. —

Beilage Nr. 2 zu der Jahresschluss-Bilanz
der Zürcher Kantonalbank auf 31. Dezember 1892.

Beilage Nr. 2. Effekten-Verzeichnis.

Bezeichnung	Nominalwert	Kurs	Schätzungswert
3 1/2 % Oblig. Kanton Bern	141,000	95	133,950
4 % " Gemeinde Wiedikon	4,000	100	4,000
3,6 % " Stadt Winterthur	612,500	109,5	670,687
4 % " " "	500	100	500
3 3/4 % " Gemeinde Riesbach	600,000	98,5	591,000
3 1/2 % " Stadt Zürich	157,000	94	147,580
4 % " Quai-Anleihen (Zürich-Riesbach-Enge)	129,000	100	129,000
4 % " Kanton Zürich	5,000	100	5,000
4 1/4 % " " "	500	100	500
3 1/2 % " Schweizerische Eidgenossenschaft	3,000	100	3,000
3 1/2 % " Kanton Baselland	75,000	99	74,250
3 1/2 % " St. Gallen	117,000	99	115,830
4 % " Stadt Rom	12,000	75	9,000
4 % Luzerner Gülden	100,000	100	100,000
3,8 % Oblig. Banque cantonale vaudoise	3,500	99	3,465
4 % " Banque foncière du Jura	11,000	100	11,000
4 % " Schweizerische Unionbank	22,000	100	22,000
3 1/2 % " Toggenburgerbank Lichtensteig	5,000	99,5	4,975
3 1/2 % " Graubündner Kantonalbank	4,000	98	3,920
4 % " Bank in Luzern	79,000	100	79,000
3 1/2 % " Basler Depositenbank	80,000	98	29,400
3 1/2 % " Leihkasse Neumünster	2,000	98	1,960
4 % " Stammheim	1,000	100	1,000
4 % " Volksbank Winterthur	500	100	500
3 1/2 % " Schweizerische Volksbank	2,000	99	1,980
3 1/2 % " " "	32,500	99	32,175
3 1/2 % " Bank in Winterthur	4,000	98	3,920
4 % " " "	17,000	100	17,000
3 1/2 % " Schweizerische Kreditanstalt	46,000	100	46,000
3 1/2 % " Hypothekbank Winterthur	25,000	100	25,000
3 1/2 % " Leu & Cie	21,500	98	21,070
4 % " " "	13,000	100	13,000
4 1/2 % Bons Crédit Lyonnais	40,000	100	40,000
5 % " " "	75,000	100	75,000
4 % Depositionsscheine Hypothekbank Winterthur	56,500	100	56,500
4 % Oblig. " " "	32,500	100	32,500
4 % " Schweiz. Nordostbahn	250,500	100	250,500
4 % " Gotthardbahn	17,000	100	17,000
3 % " Union Suisse	6,000	81	4,860
4 % " " "	1,000	100	1,000
4 % " Jura-Simplon-Bahn	53,000	100	53,000
4 % " Schweiz. Centralbahn	19,000	100	19,000
2 % Treasury Bills Government of England	£ 10,000		246,895
2 % " " "	10,000		247,598
			3,345,515

Eidg. Amt für geistiges Eigentum. — Bureau fédéral de la propriété intellectuelle.

Marken. — Marques.

Eintragungen. — Enregistrements.

17 mars 1893, 3 heures après-midi.

No 6335.

Emile Lévy, fabricant,
Bienne (Suisse).



Boîtes, cuvettes, cadrans et mouvements de montres.

17. März 1893, 9 Uhr Vormittags.

No 6336.

Mannheimer Dampfseilerei Aktiengesellschaft, vormals
Louis Wolff,

Mannheim (Deutschland).



Seile und Seilerwaren.

Feuerversicherungsbank für Deutschland zu Gotha.

Bilanz am 31. Dezember 1892.

Aktiva.				Passiva.	
Mk.	Pf.			Mk.	Pf.
6,965,501	30	1) Darlehne auf Hypothek, an Kommunalverbände u. dergl.		444,786	10
8,511,075	—	2) Inhaberpapiere, höchstens zum Kurswerte vom 31. Dez. 1892.		6,820,579	40
		3) Aussenstände in laufender Rechnung:		385,403	40
		Mk. 151,068. 60 a. bei Generalagenturen und Rückversicherungsgesellschaften.		9,681,820	80
1,393,985	70	» 1,242,917. 10 b. bei Bankhäusern.			
119,948	70	4) Kassabestand.			
342,079	—	5) Dienstgebäude in Gotha und Berlin.	(B. 3)		
17,332,589	70			17,332,589	70

Gotha, den 5. Januar 1893.

Feuerversicherungsbank für Deutschland.

Dannenberg,
Vorstandskommissar.

Brüning,
Generaldirektor.

Doebel,
Direktor.

Ritter,
Direktor.

Nichtamtlicher Teil. — Partie non officielle.

Handelsregister.

Firma einer Kollektivgesellschaft. Die Herren Isaac, Simon und Moritz Bloch in Basel, Söhne des verstorbenen Salomon Jakob Bloch, welche zusammen eine Kollektivgesellschaft bilden, beanspruchen die Führung der Firma «S. J. Bloch Söhne».

Das Handelsregisterbureau Basel verweigerte die Eintragung dieser Firma, erklärend, dass sie den gesetzlichen Vorschriften widerspreche; die Justizkommission des Kantons Baselstadt wies eine hiergegen erhobene Beschwerde durch Beschluss vom 3. Februar 1893 ab.

Der Bundesrat hat den gegen letztere Schlussnahme eingereichten Rekurs am 8. d. M. gestützt auf folgende Erwägungen begründet erklärt:

1. Die Vorinstanzen nehmen Anstoss an den beiden Buchstaben «S. J.»; gegen eine Firma, die lediglich lauten würde «Bloch Söhne», wenden sie nichts ein. Sie betrachten die Benennung «S. J. Bloch Söhne» lediglich als die Bezeichnung eines Personenkomplexes, die nur als Apposition zu den Eigennamen der damit Bezeichneten, d. h. als Zusatz im Sinne des Gesetzes dienen könne. Die Firma «S. J. Bloch Söhne» würde nach ihrer Auffassung gegen den Grundsatz der Wahrheit und Klarheit der Firma verstossen.

2. Hierin gehen die Behörden des Kantons Baselstadt zu weit.

Die Vorschriften der Artikel 869 und 871, O.-R., welche hier in Betracht kommen, sind lediglich eine Umschreibung des durch das Bundesgesetz aufgestellten Prinzips der Firmenwahrheit. Dieses Prinzip verlangt, dass eine Firma keinen Anlass zu irrigen Annahmen in Bezug auf den ihr zu Grunde liegenden Personalbestand biete.

Es soll daher einerseits in der Firma einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft kein Name einer der Gesellschaft nicht als unbeschränkt haftbares Mitglied angehörenden Person enthalten sein (O.-R. 871); mit andern Worten: die Firma soll nicht die irrige Anschauung erwecken, als ob eine Person, welche der Gesellschaft nicht als unbeschränkt haftender Gesellschafter, oder gar nicht angehört, für deren Verbindlichkeiten aufkommen wolle (Wahrheit der Firma).

Andersseits soll aus der Firma, sofern in dieselbe nicht die Namen sämtlicher Teilhaber aufgenommen sind, ersichtlich sein, dass noch weitere Teilhaber vorhanden sind, über welche das Handelsregister genaueren Aufschluss erteilt (Klarheit der Firma).

3. Die Firma «S. J. Bloch Söhne» verstösst nicht gegen diese Grundsätze: a. Wie das Handelsregisterbureau Basel selbst anerkannt hat, will «S. J. Bloch Söhne» gemäss dem allgemeinen Sprachgebrauche nichts anderes sagen als «Söhne von S. J. Bloch». Gleich wie aus der Bezeichnung «Bloch Söhne» kurzweg, so geht auch aus der Firma «S. J. Bloch Söhne» deutlich hervor, dass die Inhaber der Firma den Familiennamen Bloch führen (Art. 869 O.-R., Vordersatz, verlangt: «den Namen wenigstens eines der Gesellschafter»), dass ihrer mehrere, und dass dieselben Brüder sind (Art. 869, Nachsatz: «mit einem das Vorhandensein einer Gesellschaft andeutenden Zusatz»). Niemand wird irrigerweise annehmen, dass der Vater S. J. Bloch Mitgesellschafter sei. Wenn nun die Firma «Bloch Söhne», deren Zulässigkeit unbestritten ist, lediglich die Brüder Bloch, die Söhne eines nicht genannten Vaters Namens Bloch bezeichnen würde, so weist die mit den Buchstaben «S. J.» versehene, weitläufigere Firma «S. J. Bloch Söhne» darüber hinaus noch darauf hin, welches bestimmten Blochs Söhne die Gesellschafter sind. Der Zusatz «S. J.» dient daher zur nähern Bezeichnung der Personen der Firmainhaber (O.-R. 867, Absatz 2).

b. Der Umstand, dass zufälligerweise nicht sämtliche Söhne des Samuel Jakob Bloch der Gesellschaft angehören, ist irrelevant. Sobald nicht die Namen aller einzelnen Gesellschafter in der Firma enthalten sind, muss der Dritte, der den Personalbestand der Gesellschaft kennen lernen will, das Handelsregister zu Rate ziehen. Ob nun sämtliche Söhne des S. J. Bloch, oder nur drei derselben Mitglieder der Gesellschaft sind, kann nichts an der Tatsache ändern, dass nur das Handelsregister darüber Aufschluss giebt, welche Personen der Gesellschaft angehören. (Vergl. Erwägung 5, am Ende, im Rekursentscheid vom 9. April 1891 in Sachen Stettler und von Fischer, S. H. A. B. 1891, Nr. 82, und Handbuch für die schweizerischen Handelsregisterführer, pag. 242.)